



I) Satzung über den Bebauungsplan „Annaberg – Teil V“
II) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Annaberg – Teil V“

Auf Grund

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in der derzeit aktuellen Fassung.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der derzeit aktuellen Fassung.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der derzeit aktuellen Fassung.
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBL S.357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBL S. 422), in der derzeit aktuellen Fassung.

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am die Satzung über den Bebauungsplan „Annaberg – Teil V“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum „Annaberg – Teil V“ als Satzungen beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich zu I) und der räumliche Geltungsbereich zu II) ergeben sich aus der Abgrenzung (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom Die Geltungsbereiche der Satzung zu I) und der Satzung zu II) sind identisch.

§ 2
Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind:

- zu I): der Bebauungsplan mit Plandatum vom....., bestehend aus
- a) Planzeichnung, Maßstab 1:500
 - b) planungsrechtliche Festsetzungen (Bauvorschriften, Teil A)
- zu II): Örtliche Bauvorschriften (Bauvorschriften, Teil B) vom .

Die Begründungen der Satzungen zu I) und zu II) vom haben dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- Zu I) Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer die in § 213 BauGB normierten Tatbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplans verübt bzw. veranlasst.
- Zu II) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Baden-Baden, den

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Baden-Baden, den

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Die Satzungen sind am in Kraft getreten.